

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



Gemeinde
Schönefeld



Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

23. Jahrgang *

Schönefeld, den 20.07.2026

Nummer: 08/26

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWS) vom 01.07.2026..... 2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWGebS) vom 01.07.202620

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Mittelstraße 3A
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Satzung über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWS) vom 01.07.2026

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1
- § 4 Art und Umfang des Winterdienstes nach § 2 Abs. 1
- § 5 Begriff des Grundstücks
- § 6 Gebühren
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Ersatzvornahme
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage

Anlage 1:

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWS)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1)) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79, sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung Schönefeld am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schönefeld betreibt auf Grundlage des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes die Reinigung aller dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Bankette, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Haltestellenbuchten und Wartehallen. Gehwege sind selbständig und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 StVO. Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch unbefestigte Flächen zwischen Fahrbahnen und Geh- bzw. Radwegen.
- (3) Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Gefährliche Stellen sind Stellen, bei

denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind besonders Straßenstellen, an den Verkehrsteilnehmer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).

- (4) Die von der Gemeinde Schönefeld zu reinigenden Straßen, einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, sind im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Das Straßenreinigungsverzeichnis wird bei Straßenneuaufnahmen entsprechend aktualisiert. Es ist Bestandteil dieser Satzung, Straßenum- und Straßenneubenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (5) Die Gemeinde Schönefeld kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen. Sie bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die vor den Grundstücken verlaufenden Gehwege und Radwege (auch kombinierte Geh- und Radwege), die zu den Grundstücken abzweigenden Gehwege oder Zufahrten und die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) entsprechend aufgeführten Straßen sind im festgelegten Umfang ganz oder teilweise von den Eigentümern an diesen Straßen oder Straßenteilen angrenzenden Grundstücken zu reinigen und im Winter zu streuen bzw. vom Schnee zu beräumen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigung auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Sind mehrere Eigentümer für die Reinigungsstrecke zuständig, (z. B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden.
- (4) Der Reinigungspflichtige kann sich, soweit ihm die Reinigungspflicht aufgrund dieser Satzung auferlegt ist, zur Erfüllung seiner Reinigungspflicht eines Dritten bedienen. Die Reinigungspflicht als solches sowie etwaige daraus resultierende Haftungspflichten verbleiben jedoch beim Reinigungspflichtigen nach Absatz 1 und 2.
- (5) Die Reinigung und der Winterdienst an Bushaltestellenbuchten und Wartehallen werden von der Gemeinde Schönefeld so durchgeführt, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste möglich ist.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, ständig sauber zu halten, wenn die

Reinigungsklasse nichts anderes bestimmt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig. Die befestigten Flächen der Gehwege sind zu kehren. Der Unrat oder Müll von unbefestigten Seitenstreifen oder unbefestigten Gehwegen ist zu entfernen. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befindliche Grünstreifen, hierzu zählen auch die Pflanzreihen von Alleen, haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu reinigen. Fahrbahnen, Gehwege, Entwässerungsgräben und Baumscheiben sind von Unkraut freizuhalten. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Das Kehrgut, der Müll und entfernter Bewuchs sind aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

- (2) Im Herbst ist das Laub von der gesamten Gehwegbreite aufzunehmen. Obliegt den Grundstückseigentümern die Fahrbahnreinigung, so ist das Laub von dort ebenfalls aufzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Von den Grünstreifen, Randstreifen, Geh- und Radwegen und von den Grundstücken darf das Laub nicht auf die Fahrbahn verbracht werden. Die Laubentsorgung liegt in Verantwortung der Eigentümer und wird durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband gemäß Abfallentsorgungssatzung organisiert. Gossen, Rinnen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen einschließlich Laubansammlungen freizuhalten.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m vom Schnee freizuhalten. Bei befestigten Straßen ohne erkennbare Abgrenzung zwischen Fahrbahn, Gehweg und Parkstreifen ist am Rande der Fahrbahn ein Streifen von 1,00 m für den Fußgängerverkehr freizuhalten. Auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen mit geeigneten Streustoffen abzustumpfen.
- (2) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Der Schnee von den Grundstücken darf nicht auf das öffentliche Straßenland oder anderen öffentlichen Flächen verbracht werden.
- (4) Die Eigentümer sind verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Räumfahrzeugen mit Schnee zugeschoben und dadurch unpassierbar wird.
- (5) Die zum Winterdienst auf der Fahrbahn Verpflichteten haben die Fahrbahn jeweils bis zur Straßenmitte so von Schnee zu beräumen, dass die Straße unter winterlichen Bedingungen befahrbar bleibt und ein Begegnungsverkehr möglich ist. Der Schnee

ist dabei jeweils am Rand der Fahrbahn anzuhäufen, der dem eigenen Anliegergrundstück am nächsten liegt.

- (6) Aggressive chemische Auftaumittel, wie z. B. Laugen, dürfen zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht eingesetzt werden. Die Verwendung von Asche, Kohlenruß oder anderer schmierenden oder schmutzenden Stoffen zum Abstumpfen ist nicht gestattet. Bei Vorliegen einer entsprechenden Witterungssituation (Glatteis durch Eisregen u. ä.) und an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken kann Streusalz in ökologisch vertretbaren Mengen eingesetzt werden. Abstumpfenden Mitteln ist gegenüber auftauenden Mitteln der Vorzug zu geben. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Reinigungspflichtigen haben die erforderlichen Streumittel selbst zu beschaffen, zu bevorraten und zum Winterende aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (8) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis, Schnee und Streugutrückständen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Die zu räumenden Flächen dürfen weder durch mechanische noch durch chemische Mittel beschädigt werden.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Schönefeld erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungen der öffentlichen Straßen, einschließlich des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg i.V.m. § 49a Abs. 5 Ziffer 3 BbgStrG nach einer Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2, dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 OwiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 8 Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Schönefeld die Reinigung bzw. den Winterdienst auf Kosten des Reinigungspflichtigen selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Schönefeld, 01.07.2026

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

im Original unterzeichnet

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	30.06.2026	01.07.2026	20.07.2026	01.07.2026

Beschluss 296/2025-01

Satzung über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWS)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 01.07.2026

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

Anlage 1

zur Satzung über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWS) Stand: 2026

Straßenreinigungsverzeichnis

Teil A

Öffentliche Straßen

Reinigungsklasse 1

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- | | |
|----|--|
| 1 | Albrechtweg (unbefestigter Abschnitt) |
| 2 | Am Grüngürtel (Stichstraße zu den HNrn. 1, 2) |
| 3 | Amselweg |
| 4 | An der Feldmark (Stichstraße zu HNr. 4) |
| 5 | Attilastraße (Stichstraße zu den HNrn. 20, 22, 24, 26) |
| 6 | Brunhildstraße |
| 7 | Dahlienweg |
| 8 | Dankwartstraße |
| 9 | Drosselweg |
| 10 | Erikaweg |
| 11 | Etzelring |
| 12 | Finkenweg |
| 13 | Gernotweg |
| 14 | Hubertusstraße |
| 15 | Jahnstraße |
| 16 | Jägerweg |
| 17 | Lerchenweg |
| 18 | Lilienweg |
| 19 | Luchtrift (von Schönefelder Weg bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks) |
| 20 | Nibelungenstraße (unbefestigte Abschnitte) |

- 21 Rotdornweg
- 22 Schillerstraße (zw. Ernst-Thälmann-Straße und Grenzstraße sowie Stichstraße zu HNrn. 29/31)
- 23 Schönefelder Weg (Alt Großziethen bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 24 Schwarzer Weg (Stichstraße zwischen den HNrn. 25 und 27)
- 25 Siegfriedstraße
- 26 Tulpenweg
- 27 Umlandstraße (zwischen Ernst-Thälmann-Straße und August-Bebel-Straße)
- 28 Verbindung Schwarzer Weg – Friedensweg

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Amtsgarten (unbefestigt)
- 2 Karlshofer Wiese
- 3 Karlshofer Heide (Stichstraße zu HNrn. 6-10 und Weg ab Karlshofer Wiese Richtung L 402)
- 4 Karlshofer Gut (Stichstraßen)

Ortsteil Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Eibenweg
- 2 Hubertusring (Stichstraße zu HNrn. 3-8)
- 3 Kastanienweg
- 4 Schmiedeweg (seitlich von HNrn. 4a bis HNrn. 4)
- 5 Ulmenring (außer private Stichstraßen)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Schönefeld (Stichstraße zu den HNrn. 15, 17)
- 2 Dahmestraße
- 3 Gartenstraße (von Bohnsdorfer Chaussee bis zu den Bahngleisen)
- 4 Kirchstraße (Abschnitt von Waßmannsdorfer Chaussee bis Fußgängerbrücke sowie Abschnitt zur Waßmannsdorfer Chaussee 4)
- 5 Kurzer Weg
- 6 Löcknitzweg
- 7 Seeweg (südlich Am Seegraben und Stichstraße zu den HNrn. 7-15)
- 8 Taubenstraße

- 9 Verlängerung An den Gehren (Weg zw. An den Gehren und Großziethener Weg)
- 10 Waldstraße (Stichstraße zu den HNrn. 8-12)
- 11 Zur alten Feuerwache

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Luchweg (von Glasower Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 2 Weg am Graben
- 3 Weg am Maierpfuhl (von Mittenwalder Straße bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 4 Wiesenweg

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 An der Koppel (Stichstraße zu den HNrn. 6/8/10)
- 2 Elstersteg
- 3 Fuchsgasse
- 4 Hirschsprung
- 5 Johannasteg
- 6 Lilienthalstraße (Stichstraße zu den HNrn. 29-45)
- 7 Neuchateller Weg
- 8 Rehtränke
- 9 Vorwerk (unbefestigte Bereiche)
- 10 Weg am Acker (Siedlung Hubertus)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Graben
- 2 Am Vogelsberg
- 3 Mühlenweg
- 4 Glasower Weg (Abschnitt westlich Selchower Chaussee)
- 5 Selchower Chaussee (Abschnitt südlich Glasower Weg)

Reinigungs-klasse 2

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Der Winterdienst inklusive Streugutbeseitigung auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Großziethen (gepflastert)
- 2 Alt Kleinziethen (HNr. 2-30)
- 3 Am alten Bahndamm (von Karl-Marx-Straße bis Wendehammer Höhe HNr. 63)
- 4 Am Dorfrand
- 5 Am Fuchsberg
- 6 Am Grüngürtel (außer Stichstraße zu den HNrn. 1, 2)
- 7 Am Schulzenpfuhl
- 8 An den Eichen
- 9 An der Allee
- 10 An der Feldmark (inkl. Stichstraße zu den HNrn. 39-43) (außer Stichstraßen zu den HNrn. 4, 6-7, 9-18 *)
- 11 August-Bebel-Straße
- 12 Burgunderstraße
- 13 Friedensweg (von Lichtenrader Chaussee bis Kurve bei HNr. 1)
- 14 Fontanestraße
- 15 Goethestraße
- 16 Grenzstraße
- 17 Karl-Liebnecht-Straße
- 18 Lavendelring
- 19 Lessingring
- 20 Lindenstraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 7-91; 16-64 *)
- 21 Nibelungenstraße (befestigter Bereich)
- 22 Querweg (von Karl-Marx-Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 23 Rosa-Luxemburg-Weg
- 24 Schillerstraße (zw. E.-Thälmann-Str. u. Lessingring, außer Stichstraße zu HNrn. 29/31)
- 25 Schwarzer Weg (außer Stichstraße zwischen den HNrn. 25 und 27)
- 26 Selchower Grund
- 27 Telefunkenweg (inkl. Stichstraße zu den HNrn. 2/4) (außer Stichstraße zu 30e, 39a)
- 28 Umlandstraße (von Lessingring bis Ernst-Thälmann-Straße)

- 29 Walter-Simon-Straße
- 30 Zum Herthateich (von Glasower Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Amtsgarten (befestigt)
- 2 Karlshofer Feld
- 3 Karlshofer Gut (außer Stichstraßen)
- 4 Karlshofer Heide (zw. Karlshofer Gut u. Karlshofer Wiese, außer Stichstraße zu den HNrn. 6-10)
- 5 Karlshofer Straße
- 6 Köpenicker Landstraße
- 7 Rotberger Weg
- 8 Siedlung
- 9 Straße nach Karlshof (von Köpenicker Landstraße bis OA)
- 10 Umfahrung Karlshof

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Fasanenpromenade
- 2 Friedenstraße
- 3 Gartenstraße (zwischen Altglienicker Chaussee und den Bahngleisen)
- 4 Gartenstraße (zwischen Fasanenpromenade und Waldstraße)
- 5 Jägerstraße (außer Stichstraße zu HNrn. 24/26*)
- 6 Meisenweg
- 7 Mirastraße
- 8 Notteweg
- 9 Parkstraße
- 10 Platanenstraße (außer Stichstraße zu HNrn. 19/21*)
- 11 Rathausgasse
- 12 Uranusstraße (von Altglienicker Chaussee bis Gemarkungsgrenze)
- 13 Waldstraße (Nord- und Südseite) (außer Stichstraße zu den HNrn. 8-12*)
- 14 Zum Spatzenhaus (Zufahrt Uranusstraße einschließlich Parkplatz)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Rotberger Straße
- 2 Verbindung zwischen Glasower Straße und Mittenwalder Straße

Ortsteil Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Busch
- 2 Am Teich
- 3 Am Weinberg (bis HNr. 1, inkl. Stichstraße zu Hnrm. 2, 3)
- 4 Birkenweg
- 5 Buchenweg
- 6 Ebereschenweg
- 7 Hubertusring (außer Stichstraße zu den HNrn. 3-8)
- 8 Karlshofer Weg (HNrn. 31-35)
- 9 Mühlenstraße (bis OA Rotberg)
- 10 Pappelring
- 11 Platz der Einheit
- 12 Schmiedeweg (von Rotberger Dorfstraße bis HNr. 4 a)
- 13 Volksgutstraße

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Feldrain
- 2 Am Flughafen
- 3 Am Hochwald
- 4 Am Kornfeld
- 5 Am Mostpfuhl
- 6 Am Pechpfuhl
- 7 Am Waldesrand
- 8 An der Koppel (außer Stichstraße zu den HNrn. 6/8/10)
- 9 Berliner Chaussee
- 10 Berliner Straße 8b - 10a
- 11 Diepenseer Straße
- 12 Im Wiesengrund Kienberger Allee
- 13 Kühnscher Weg (außer Stichstraße zu HNrn. 3 a-d/4 a,c,e/5 -7*)

- 14 Mittelweg
- 15 Ringstraße
- 16 Schulstraße
- 17 Schwarzer Weg (Siedlung Hubertus)
- 18 Vorwerk (befestigte Bereiche) Waltersdorfer Allee
- 19 Wiesentrift
- 20 Zum Flutgraben

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Flutgraben (von Dorfstraße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 2 Am Friedhof
- 3 Dorfstraße (östlich der Achse Waßmannsdorfer Tor/Waßmannsdorfer Grund)
- 4 Glasower Weg (von Dorfstraße bis Selchower Chaussee)
- 5 Grüner Weg
- 6 Selchower Chaussee (von Dorfstraße bis Glasower Weg)
- 7 Waßmannsdorfer Allee
- 8 Waßmannsdorfer Grund (bis Beginn Radweg)
- 9 Waßmannsdorfer Tor

Reinigungs-klasse 3

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen.

Die Straßenreinigung (1-mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Albrechtweg (befestigter Bereich)
- 2 Alt Kleinziethen (von Glasower Allee bis OA in Richtung Waßmannsdorf)
- 3 Am Pfarracker
- 4 Attilastraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 20, 22, 24, 26)
- 5 Ernst-Thälmann-Platz
- 6 Friedrich-Ebert-Straße

- 7 Glasower Allee (OD L 75)
- 8 Lichtenrader Chaussee
- 9 Rudolf-Breitscheid-Straße
- 10 Rudower Allee
- 11 Verbindung Alt Großziethen (Weg vor Kirche)

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Möllenfuhl

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Bohnsdorfer Chaussee
- 2 Alfred-Döblin-Allee
- 3 Anna-Seghers-Straße
- 4 Bertolt-Brecht-Allee
- 5 Christa-Wolf-Straße
- 6 Erich-Kästner-Straße
- 7 Gartenstraße (zwischen Am Seegraben und Fasanenpromenade)
- 8 Gartenstraße (zwischen Bohnsdorfer Chaussee und Am Seegraben)
- 9 Grünbergallee (zwischen Kirschweg und OA)
- 10 Heinrich-Böll-Straße
- 11 Herrmann-Hesse-Straße
- 12 Kirchstraße (Stichstraße Friedhofszufahrt)
- 13 Kirschweg (zwischen Rebenweg und Grünbergallee)
- 14 Kurt-Tucholsky-Straße
- 15 Mercedesstraße
- 16 Pestalozzistraße
- 17 Rebenweg (zwischen Grünbergallee u. Weidenweg)
- 18 Ricarda-Huch-Straße
- 19 Rudower Chaussee (von Hans-Grade-Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 20 Theodor-Fontane-Allee
- 21 Thomas-Mann-Straße
- 22 Wilhelm-Busch-Straße

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Lilienthalstraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 29-45 und seitlich von HNr.1 a-d *)
- 2 Verbindung Waltersdorf – Kienberg (zwischen Kreisverkehr und Schwarzer Weg)
- 3 Zeppelinstraße

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Rudower Straße (von Dorfstraße bis OA)

Reinigungsklasse 4

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen. Die Straßenreinigung (1-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ernst-Thälmann-Straße
- 2 Friedhofsweg

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Kiekebuscher Dorfstraße (OD L 402)

Ortsteil Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Chausseestraße (innerhalb der OD L 402)
- 2 Karlshofer Weg (von Rotberger Dorfstraße bis OA Rotberg)
- 3 Rotberger Dorfstraße (OD L 402)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Aldebaranstraße
- 2 Altglienicker Chaussee (OD L 751)
- 3 Alt Schönefeld (außer Stichstraße zu den HNrn. 15, 17)
- 4 Am Seegraben (von Seeweg bis Schule)
- 5 An den Gehren
- 6 Angerstraße
- 7 Antaresstraße

- | | |
|----|---|
| 8 | Hans-Grade-Allee |
| 9 | Kirchstraße (südlich Waßmannsdorfer Chaussee, außer Friedhofszufahrt) |
| 10 | Mizarstraße |
| 11 | Sarirstraße |
| 12 | Schützenstraße |
| 13 | Schwalbenweg |
| 14 | Seeweg (von Bohnsdorfer Chaussee bis Am Seegraben, außer Stichstraße zu HNrn. 7-15) |
| 15 | Thomas-Dachser-Allee |
| 16 | Wehrmathen |
| 17 | Zufahrt zum Bahnhof |

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- | | |
|---|--|
| 1 | Alte Selchower Straße (von Mittenwalder Straße bis OA Selchow) |
| 2 | Glasower Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow) |
| 3 | Mittenwalder Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow) |

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- | | |
|---|---|
| 1 | Am Rondell |
| 2 | Schulzendorfer Straße (OD K 6160) |
| 3 | Verbindung Waltersdorf – Kienberg (von L400 bis inklusive Kreisverkehr) |
| 4 | Weidenweg (von OE Siedlung bis OA Siedlung) |

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- | | |
|---|---|
| 1 | Dorfstraße (westlich der Achse Waßmannsdorfer Tor / Waßmannsdorfer Grund) |
|---|---|

Reinigungs-klasse 5

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen. Die Straßenreinigung (2-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1 | Alt Großziethen (asphaltiert) |
| 2 | Karl-Marx-Straße (OD L 75) |

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Berliner Straße (OD L 400) (außer Stichstraße zu den HNr.8 b-10 a)
- 2 Grünauer Straße (OD L 400)
- 3 Königs Wusterhausener Straße (OD L 400)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Seegraben OD B 96a (Mittelstraße bis Landesgrenze zu Berlin)
- 2 Mittelstraße (OD B 96a)
- 3 Waltersdorfer Chaussee (OD L 752)
- 4 Waßmannsdorfer Chaussee (OD B 96a)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Albert-Kiekebusch-Straße

Teil B

Privatstraßen und private Stichstraßen*

Bezüglich Straßenreinigung und Winterdienst hat die Gemeinde hier keine Verpflichtungen. Alle Pflichten obliegen dem Eigentümer der Straßenfläche.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ahornweg
- 2 Am alten Bahndamm (von Wendehammer Höhe HNr.63 bis seitlich zur HNr.29)
- 3 Am langen Grund
- 4 Am Lindengarten
- 5 Am Mauerweg
- 6 An der Feldmark (Stichstraßen zu den HNr.6-18)
- 7 Efeuring
- 8 Erlenweg
- 9 Gieselherring
- 10 Helga-Hahnemann-Straße
- 11 Ilse-Dähne-Ring
- 12 Kann-Straße
- 13 Karl-Rohrbeck-Straße

- | | |
|----|--|
| 14 | Kleistring |
| 15 | Kornblumenweg |
| 16 | Krokusweg |
| 17 | Lindenstraße (Stichstraßen zu den HNrn. 7-91; 16-64) |
| 18 | Luchtrift (Stichstraße zu den HNrn. 2-5) |
| 19 | Rosenweg |
| 20 | Samariterweg |

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- | | |
|---|---------------------|
| 1 | Karlshofer Siedlung |
|---|---------------------|

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- | | |
|---|--|
| 1 | Am Bayangol-Park |
| 2 | Am Dorfanger |
| 3 | Astrid-Lindgren-Straße |
| 4 | Flughafen |
| 5 | Jürgen-Schumann-Allee |
| 6 | Jägerstraße (Stichstraße zu den HNrn. 24 u. 26) |
| 7 | Platanenstraße (Stichstraße zu den HNrn. 19 u. 21) |

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1 | Am Harder |
| 2 | Farbgrafikstraße |
| 3 | Gutshof |
| 4 | Ludwig-Bölkow-Straße |
| 5 | MessestraßeOskar-Erbslöh-Straße |
| 6 | Walter-Rieseler-Straße |
| 7 | Wolfgang-von-Gronau-Allee |

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- | | |
|---|------------------------------|
| 1 | An der Plantage |
| 2 | August-Heinrich-Euler-Straße |
| 3 | Brunolf-Baade-Straße |

- | | |
|----|---|
| 4 | Elly-Beinhorn-Ring |
| 5 | Georg-Wulf-Straße |
| 6 | Henrich-Focke-Allee |
| 7 | Hugo-Eckener-Allee |
| 8 | Hugo-Junkers-Ring |
| 9 | Jürgen-Schumann-Allee |
| 10 | Käthe-Paulus-Allee |
| 11 | Kühnscher Weg (Stichstraßen zu den HNrn. 3-7) |
| 12 | Lilienthalstraße (Stichstraße rechts von HNr. 1a-d) |
| 13 | Margarete-von-Etzdorf-Straße |
| 14 | Melli-Beese-Ring |
| 15 | Schönefelder Allee (Flughafen) |
| 16 | Willy-Brandt-Platz |

Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- | | |
|---|--|
| 1 | Ulmerring (Stichstraßen zu den HNr.2 a-2 c, 6 c-8 c, 9 c-10 c) |
|---|--|

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- | | |
|---|---------------------|
| 1 | Ahornstraße |
| 2 | Am Airport |
| 3 | Birnenweg |
| 4 | Fasanensteg |
| 5 | Straße am Klärwerk |
| 6 | Straße des Friedens |

Allgemeine Erläuterungen

Die Zuständigkeit der Gemeinde Schönefeld für eine Straße in diesem Verzeichnis beginnt erst ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Straße durch die Gemeinde Schönefeld.

OD = Ortsdurchfahrt OE = Ortseingang OA = Ortsausgang

* eventuelle Heranziehbarkeit zur Gebührenbescheidung bleibt hiervon unberührt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWGebS) vom 01.07.2026

Inhaltsangabe

Präambel

§ 1 Erhebung von Gebühren

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Gebührenpflichtige

§ 4 Hinterliegergrundstücke

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

§ 6 Vorausleistungen

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung Schönefeld am 30.06.2026 mit Beschluss Nr. 297/2025-01 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung von Gebühren

Die Gemeinde Schönefeld erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage Gebühren nach § 49a Abs. 4 Nr.3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). „Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.“ (FStrG § 5 Abs. 4 S. 2)

Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung einschließlich der Winterwartung nicht übersteigen (§ 49a Abs.6 BbgStrG).

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde (außerhalb geschlossener Ortslage bis zum Ortsdurchfahrtstein).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes

Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten Fläche an die Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:

1. für Straßen der Reinigungsklasse 1	0,00 €
2. für Straßen der Reinigungsklasse 2	1,99 €
3. für Straßen der Reinigungsklasse 3	2,30 €
4. für Straßen der Reinigungsklasse 4	2,88 €
5. für Straßen der Reinigungsklasse 5	4,05 €
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Nr. 1 bis 5 genannten Reinigungsklassen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage Teil A und Teil B) der Satzung über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWS).
- (6) Eigentümer von ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Schönefeld das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Hinterliegergrundstücke

Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu den gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch nicht vor Beginn der ersten regelmäßigen Reinigung. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig, sofern im Abgabenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Gebühr ist fällig
 - a) je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., wenn die Gebühr 30,00 € übersteigt;
 - b) je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08., wenn die Gebühr 15,00 € übersteigt;
 - c) mit dem Jahresbetrag am 15.08., wenn die Gebühr 15,00 € nicht übersteigt.
 - d) Die Gebühr kann auch auf Antrag vom Gebührenschuldner in einem Gesamtbetrag bis zum 01.07. des Jahres entrichtet werden.
- (5) Die Gebühr kann gemäß § 12 Nr. 4 b KAG i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) vier Jahre rückwirkend festgesetzt werden. Bei rückwirkender Gebührenfestsetzung sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 6 Vorausleistungen

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorausleistungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen gilt der § 163 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des KAG entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Schönefeld, 01.07.2026

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

im Original unterzeichnet

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	30.06.2026	01.07.2026	20.07.2026	01.07.2026

Beschluss 297/2025-01

Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönefeld (StrRWGebS)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 01.07.2026

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet